

## Das österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897.

Von Dr. Schanze in Dresden.

### I. Einleitung.

1. Artikel XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878 und vom 21. Mai 1887) behandelte Oesterreich und Ungarn als einheitliches Patentgebiet in dem Sinne, daß eine gesonderte Patentirung für eine der beiden Reichshälften oder eine nachträgliche Einschränkung des Patentschutzes auf eine derselben unmöglich war; er statuirte nicht nur die Gleichartigkeit der Patentgesetzgebung, sondern knüpfte auch die Verwaltungsthätigkeit der beiderseitigen Patentbehörden bei Ertheilung, Verlängerung und Ungültigkeitserklärung an wechselseitiges Einverständnis.

Am 1. Januar 1894 trat an Stelle dieses Artikels eine neue Vereinbarung: die beiden Reichshälften waren fortan besondere Patentschutzgebiete, jede Reichshälfte hatte freie Bewegung auf dem Gebiete des Patentwesens, der Gesetzgebung wie der Verwaltung. Durch diese Trennung ist die Reform der österreichisch-ungarischen Patentgesetzgebung vom Jahre 1852 ganz wesentlich gefördert worden.

Ungarn hat ein neues Patentgesetz vom 7. Juli 1895, seit dem 1. März 1896 in Kraft. Oesterreich ist alsbald nachgefolgt mit seinem Patentgesetz vom 11. Januar 1897; dasselbe tritt spätestens am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit, seine Geltung erstreckt sich außer auf Oesterreich auf Bosnien, auf die Herzegowina und auf das Fürstenthum Lichtenstein.

Der erste Entwurf des österreichischen Gesetzes wurde vom Handelsministerium Anfang des Jahres 1894 veröffentlicht. Zahlreiche Gutachten gingen ein; dieselben wurden vom Handelsministerium herausgegeben (Wien, Kaiserl. Königl. Hof- und Staatsdruckerei, 566 Seiten). Ein unter Berücksichtigung dieser Gutachten ausgearbeiteter zweiter Entwurf wurde im März 1896 als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht; die „Erläuternden Bemerkungen“ der Regierungsvorlage<sup>1)</sup> sind werthvolles Material für das Verständnis und die Auslegung des Gesetzes. Im Laufe des Jahres 1896 wurde der Entwurf vom Abgeordnetenhaus und vom Herrenhaus angenommen. Auch die Berichte des Privilegienausschusses des Abgeordnetenhauses und der volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses bieten beachtenswerthes Material. Die Verhandlungen beider Häuser finden sich abgedruckt in der österreichischen *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz*, Bd. II, S. 115 ff., S. 234 f.

Der Text des Gesetzes ist mitgetheilt im *Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen*, Bd. III, S. 36 ff und in der *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, Bd. II, S. 89 ff.

2. An Literatur ist bis jetzt erschienen:

Das Patentgesetz. Mit den vollständigen Materialien und der einschlägigen Rechtsprechung des Kaiserl. Königl. Handelsministeriums und des deutschen Reichsgerichts herausgegeben von Dr. Leo Geller, Hof- und Gerichtsadvokat. Wien 1897. Moritz Perles.

Das neue österreichische Patentrecht vom 11. Januar 1897. Ein Leitfadens in systematischer Darstellung von Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta. Wien 1897. Alfred Hölder.

Ferner Darstellungen des neuen Patentrechts:

von Beck von Mannagetta in dem Oesterreichischen Staatswörterbuche, herausgegeben von Mischler und Ulbrich (Wien 1897, A. Hölder), Bd. II 2 S. 1712 ff.;  
von demselben Verfasser in der österreichischen *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz* Bd. III, S. 53 ff.

von Schima in der *Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung*, 1897, S. 25 ff;

von Hnatek in der *Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung*, 1897, S. 105 ff.

<sup>1)</sup> Im Folgenden kurz als Begründung bezeichnet.

### II. Der Gegenstand des Patentschutzes.

1. Patentfähig sind „neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen“. § 1.

Die gewerbliche Anwendbarkeit hat die gleiche Bedeutung wie die vom deutschen Rechte verlangte gewerbliche Verwerthbarkeit<sup>2)</sup>. Beide Ausdrücke begreifen das Erforderniß, daß die Ausführung der Erfindung sich als mechanische oder chemische Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikate darstellt. So ausdrücklich die Begründung des österreichischen Gesetzes. Der Ausdruck Anwendung für Verwerthung ist nur gewählt, um besser dem Mißverständnisse vorzubeugen, daß es sich bei Feststellung dieser Eigenschaft um Abgabe irgend eines Werthurtheiles handle.

Nicht alle neuen gewerblich anwendbaren Erfindungen sind patentfähig. Es giebt wie nach deutschem Rechte Ausnahmen.

Das österreichische Gesetz § 2 kennt alle die Ausnahmen, welche das deutsche Gesetz in § 1, Z. 1 und 2 aufführt; den ungesetzlichen und unsittlichen Erfindungen werden aber gleichgestellt die gesundheitsschädlichen; die Erfindungen von Nahrungs- und Genußmitteln werden näher gekennzeichnet durch Hinzufügung der Worte „für Menschen“; und an Stelle des deutschrechtlichen Ausdrucks »Arzneimittel« stehen im österreichischen Gesetze die Worte »Heil- und Desinfektionsmittel«.

Als weitere Ausnahmen führt das österreichische Gesetz noch auf:

Erfindungen, die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen, § 2, Z. 1;

wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze als solche, § 2, Z. 2;

Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, § 2, Z. 3.

Zur ersten dieser Ausnahmen bemerkt die Begründung der Regierungsvorlage: »Wenn Sachkundige nach Kenntnißnahme von dem in der Beschreibung dargelegten Wesen der Erfindung sofort auf Grund ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse die volle Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die Erfindung zweifellos ihren angegebenen Zweck nicht erfüllen kann und nur deshalb unter Patentschutz gestellt werden will, um unter dem Scheine eines staatlichen Schutzes das konsumirende Publikum über den Werth der Erfindung zu täuschen, somit offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielt, soll der Patentschutz ausgeschlossen sein, weil in solchen Fällen ein gesetzwidriger Mißbrauch der staatlichen Schutzrechte, sowie eine Schädigung des Staates und der Industrie in dem Anspruche auf einen Fortschritt fördernde Erfindung vorliegt.« Diese Argumentation trifft nicht das Wesen der Sache. Bei jeder Erfindung handelt es sich um ein Mittel zur Erzielung eines Erfolges; erweist sich das Mittel als untauglich zur Erreichung des Erfolges, so ist eine Erfindung nicht vorhanden<sup>3)</sup>. Die Patentirung ist in solchem Falle ausgeschlossen, nicht weil das Publikum über den Werth einer Erfindung getäuscht wird, sondern weil eine Erfindung, die patentirt werden könnte, überhaupt nicht vorhanden ist. Die gedachte Ausnahme besagt also lediglich Etwas, was sich von selbst versteht.

Der Privilegienausschuss des Abgeordnetenhauses<sup>4)</sup> bemängelte die Bestimmung, daß »Erfindungen, die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen«

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu meine Abhandlung in *Grünhul's Zeitschrift für das öffentliche und Privatrecht*, Bd. 23, S. 31 ff., meinen Aufsatz in der *Zeitschrift für angewandte Chemie*, 1897, Heft 20 und Damme's Aufsatz in der *Chemischen Industrie*, 1897, Nr. 20. Siehe auch Note 52 ff. unten.

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu die Aeußerungen von Bazanth im Abgeordnetenhaus, *Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz*, Bd. II, S. 173.

<sup>4)</sup> Bericht desselben, 1490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, Session XI, 1896, S. 5.